



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Forstvermehrungsgutrecht Sachsen-Anhalt



Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften (Auswahl)

Stand: 28.10.2024

Impressum

**Landesverwaltungsamt
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**

Dienstgebäude:
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
E-Mail: Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Forstvermehrungsgutrecht Sachsen-Anhalt

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften*

Inhalt:

1. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)..... S. 2
2. Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG DVO)..... S. 16
3. Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)..... S. 17
4. Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)S. 24
5. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (FoVHgV)..... S. 28
6. Erlass des MLU zur Durchführung des FoVG vom 26.02.2004 S. 29

Hinweis: Diese Broschüre enthält die nichtamtlichen Fassungen der Gesetzes- und Verordnungstexte mit allen Änderungen und Ergänzungen zum Stand vom **28.10.2024**.

*: Auswahl

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

Fassung vom 22. Mai 2002, gültig ab 1. Januar 2003
(BGBl I 2002, S. 1658);
Zuletzt geändert durch Art. 413 V v. 31.8.2015 (BGBl. I
S. 1471)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste

Abschnitt 2 Zulassung

- § 4 Zulassung von Ausgangsmaterial
- § 5 Herkunftsgebiete
- § 6 Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

Abschnitt 3 Erzeugung

- § 7 Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut
- § 8 Stammzertifikat
- § 9 Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut
- § 10 Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material

Abschnitt 4 Inverkehrbringen

- § 11 Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut
- § 12 Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut
- § 13 Verkehrsbeschränkungen
- § 14 Lieferpapiere

Abschnitt 5 Ein- und Ausfuhr

- § 15 Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut
- § 16 Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

Abschnitt 6 Herkunfts- und Identitätssicherung

- § 17 Anforderungen an Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe
- § 18 Überwachung in den Ländern
- § 19 Überwachung der Einfuhr
- § 20 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 21 Ausnahmetatbestände

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 22 Strafvorschriften
- § 23 Bußgeldvorschriften
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 2 Nr. 1)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Vermehrungsgut, das den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes unterliegt,
2. für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Forstliches Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut der in der Anlage oder einer Rechtsverordnung nach § 3 aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind.

2. Arten von Vermehrungsgut:

a) Saatgut: Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

b) Pflanzenteile: Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen außer Saatgut, die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

c) Pflanzgut: aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.

3. Arten von Ausgangsmaterial:

a) Saatgutquelle: Bäume innerhalb eines Gebietes, von denen Saatgut gewonnen wird;

b) Erntebestand: Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann;

c) Samenplantage: Anpflanzung ausgeleener Klone oder Sämlinge, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Saatguternten bewirtschaftet wird;

d) Familieneltern: Bäume, von denen Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Samenernters durch einen oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Pollenernter erzeugt werden;

e) Klon: vegetativ erzeugter Abkömmling, der ursprünglich von einem Ausgangsindividuum abstammt;

f) Klonmischung: Mischung nach Merkmalen beschriebener Klone in festgelegten Anteilen.

4. Autochthonie:

a) autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle: ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt, oder im Ausnahmefall ein Erntebestand, der künstlich mit Vermehrungsgut aus demselben Bestand oder dichtbenachbarten, autochthonen Beständen begründet worden ist.

b) indigener Erntebestand oder Saatgutquelle: ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die autochthon ist oder der oder die künstlich mit Vermehrungsgut begründet worden ist, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.

5. Ursprung:

a) bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen: der Ort, an dem die Bäume wachsen,

b) bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen oder bei anderen Arten von Ausgangsmaterial: der Ort von dem das Ausgangsmaterial ursprünglich stammt, wobei der Ursprung unbekannt sein kann.

6. Herkunft:

der Ort, an dem das Ausgangsmaterial wächst.

7. Herkunftsgebiet:

das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

8. Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut:

a) Quellengesichert: Vermehrungsgut von einer Saatgutquelle oder einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebietes;

b) Ausgewählt: Vermehrungsgut von einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebietes, der auf der Populationsebene phänotypisch ausgelesen wurde;

c) Qualifiziert: Vermehrungsgut von einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klommischung, deren Zusammensetzung auf phänotypischer Auslese auf der Individualebene beruht;

d) Geprüft: Vermehrungsgut von einem Erntebestand, einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klommischung, wobei die Überlegenheit des Vermehrungsgutes durch Nachkommenschaftsprüfungen oder durch Prüfungen der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen wurde.

9. Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr:

a) Erzeugung: alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut;

b) Inverkehrbringen: gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Ver-

kauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

c) Einfuhr: Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;

d) Ausfuhr: Verbringen in ein Drittland.

10. Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb:

jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbständig erzeugt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt.

§ 3

Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste

Das Bundesministerium für Ernährung, und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates forstliches Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.

Abschnitt 2 Zulassung

§ 4

Zulassung von Ausgangsmaterial

(1) Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung. Es dürfen nur

1. Erntebestände unter der Kategorie „Ausgewählt“,

2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und

3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Erntebestände und Saatgutquellen der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie unter der Kategorie „Quellengesichert“ zugelassen werden zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die Zulassungen nach Satz 1 enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Ausgangsmaterial, das gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes enthält, darf nur unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Gentechnikgesetzes.

(4) Über die Zulassung wird auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen geboten ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Zugelassen werden eine Saatgutquelle, ein Erntebestand, eine Samenplantage, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit).

(5) Die Zulassung kann, soweit dies zur Sicherung der Qualität des forstlichen Vermehrungsgutes erforderlich ist, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen

verbunden werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung ist hinsichtlich der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“ in regelmäßigen Abständen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind, zu überprüfen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Zulassung zu widerrufen; im übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Länder bestellen Gutachterausschüsse zur Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.

(7) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial näher. Ferner kann das Bundesministerium in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

§ 5 Herkunftsgebiete

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten nach geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage oder anderen Grenzen zu bestimmen und zu bezeichnen sowie die Grenzen der Herkunftsgebiete in Karten zu veröffentlichen.

(2) Die Landesstellen können die Zulassungseinheiten den Herkunftsgebieten zuordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

§ 6

Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

(1) Die Zulassungseinheiten werden in ein Register, getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck, von der Landesstelle eingetragen. Jede Zulassungseinheit erhält ein Registerzeichen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei. Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit.

(2) Die Bundesanstalt erstellt als Zusammenfassung des Registers eine Liste der Zulassungseinheiten getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck. Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und

2. Form der Register und der Liste

näher zu bestimmen.

Abschnitt 3 Erzeugung

§ 7

Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur erlaubt, wenn das Ausgangsmaterial gemäß § 4 zugelassen ist. Alle weiteren Stufen

der Erzeugung sind nur erlaubt bei forstlichem Vermehrungsgut, das

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder

2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt wurde.

(2) Vegetative Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erfolgen.

(3) Forstliches Vermehrungsgut künstlicher Hybriden, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden.

(4) Die Landesregierungen können zum Zweck der Identitätssicherung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. bestimmtes forstliches Vermehrungsgut nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten ist,

2. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,

3. forstliches Vermehrungsgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden darf. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 8 Stammzertifikat

(1) Material, das als forstliches Vermehrungsgut dienen kann, darf vom Ort des Ausgangsmaterials, der vegetativen Vermehrung oder der Sammelstelle nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn ein Stammzertifikat beigefügt ist, das Angaben zu dem Ausgangsmaterial und der erzeugten Partie zum Zwecke der Identifizierung enthält.

(2) Das Stammzertifikat wird von der Landesstelle ausgestellt. Sie führt eine Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partien.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Stammzertifikate näher zu bestimmen.

§ 9 Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist durch die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe zum Zweck der Identitätssicherung bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

(2) Partien dürfen nur gemischt werden, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 dies erlaubt. Für die gemischte Partie wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt. Bei der Eintragung der Mischung in einem Buch nach § 17 Abs. 2 sind die Registerzeichen der Mischungsbestandteile anzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an

1. die Trennung und Kennzeichnung sowie

2. die Zulässigkeit von Mischungen

näher zu regeln.

§ 10 Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sowie Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 21 Satz 1 müssen durch die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und unter Angabe des Verwendungszwecks und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach § 21 Satz 2 beim Eingang im Betrieb gekennzeichnet und dokumentiert werden. Dabei sind Eingang und Ausgang im Betrieb sowie Absender und Empfänger aufzuzeichnen.

Abschnitt 4 Inverkehrbringen

§ 11 Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Beachtung der Vorschriften des § 7 zur Erzeugung und nur von angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben in den Verkehr gebracht werden. Es muss

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammen oder

2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt worden sein.

(2) Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

§ 12

Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Partien von Früchten und Samen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit von mindestens 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl aufweisen. Abweichend von Satz 1 dürfen Partien botanisch eng verwandter Arten derselben Gattung auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit weniger als 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl beträgt und die nach allgemein anerkannten Verfahren ermittelten Anteile der einzelnen Arten an der Partie auf dem Lieferschein angegeben sind. Bei künstlichen Hybriden muss der Hybridanteil der Partie angegeben werden.

(2) Partien von Pflanzenteilen müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der physiologischen Qualität und der geeigneten Größe bestimmt wird.

(3) Partien von Pflanzgut müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität bestimmt wird.

§ 13

Verkehrsbeschränkungen

(1) Forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ darf an Endverbraucher im Inland nur für nicht forstliche Zwecke und nur bis zum 31. Dezember 2012 angeboten oder abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Anbieten und die Abgabe bestimmten Vermehrungsgutes an den forstlichen Endverbraucher zu beschränken, soweit dies durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehen oder zugelassen ist. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates an die Bundesanstalt übertragen. Die Verkehrsbeschränkungen hat der Lieferant des Vermehrungsgutes jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen.

§ 14

Lieferpapiere

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur in Partien in den Verkehr gebracht werden, die

1. den Vorschriften

- a) des § 9 und
- b) einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3

entsprechen,

2. jeweils mit einem Etikett gekennzeichnet sind, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht, und

3. von einem Lieferschein begleitet sind, der

- a) die Nummer des Stammzertifikates und
- b) Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger

enthält.

(2) Bei Saatgut muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer vom Lieferanten zu veranlassenden Prüfung nach allgemein anerkannten Verfahren zu ermitteln. Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber erlaubt. In diesem Fall hat der Lieferant die Angaben dem Erwerber unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Bei kleinen Mengen von weniger als 10.000 Samen sind keine Angaben über die Keimfähigkeit sowie über die Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut erforderlich.

(3) Im Falle von Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel kann angegeben werden, dass die in Anhang VII Teil C der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllt sind; beim Inverkehrbringen von Setzstangen ist die Größenklasse gemäß Nummer 2 Buchstabe b dieses Anhangs anzugeben.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt von Etikett und Lieferschein sowie
2. Form von Etikett und Lieferschein,
3. zum Zweck der Qualitätssicherung Anforderungen an die Saatgutprüfung sowie das Verfahren der Saatgutprüfung

zu regeln.

Abschnitt 5 Ein- und Ausfuhr

§ 15

Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur eingeführt werden wenn

1. es auf Grund einer Entscheidung des Rates dem innerhalb der Europäischen Union erzeugten und die Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG erfüllenden Vermehrungsgut gleichgestellt ist oder
2. eine Ausnahmeerlaubnis der Bundesanstalt auf der Grundlage einer Ermächtigung der Kommission erteilt ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird es als Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen eingeführt. Voraussetzung für das Erteilen der Ausnahmeerlaubnis ist, dass das Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung benötigt wird und keinen ungünstigen Einfluss auf die Forstwirtschaft und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke befürchten lässt. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald eingeführt wird. § 21 bleibt unberührt.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.

(3) Forstliches Vermehrungsgut muss bei der Einfuhr von einem Stammzertifikat oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein.

(4) Forstliches Vermehrungsgut, das gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eingeführt wird, muss durch die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Einfuhr, weiteren Stufen der Erzeugung und dem

Inverkehrbringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der gemäß Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 anzugebenden Kategorie als "Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen" und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach Absatz 1 Satz 4 gekennzeichnet werden.

(5) Den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind;

2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vermeidung der Einfuhr von ungeeignetem forstlichem Vermehrungsgut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Einfuhr sowie das Verfahren näher zu regeln.

§ 16

Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der Landesstelle unverzüglich nachzuweisen.

(2) Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann die Landesstelle auf Antrag ein neues Stammzertifikat oder Herkunfts- oder Identitätszertifikat entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen erstellen.

Abschnitt 6 Herkunfts- und Identitätssicherung

§ 17

Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe

(1) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und die Beendigung ihres Betriebs unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebs sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs binnen eines Monats der Landesstelle anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle teilt der Bundesanstalt unverzüglich Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs unter Angabe der Betriebsnummer mit. Die Bundesanstalt führt eine Liste der angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und macht sie zu Informationszwecken in geeigneter Weise bekannt.

(2) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatnummer zu führen. Dabei sind Geschäftsvorgänge unverzüglich einzutragen. Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden oder angefallen sind. Die Landesstelle kann in begründeten Fällen gestatten, dass einheitlich geführte Betriebe eines Inhabers gemeinsame Bücher führen.

(3) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, der Landesstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes kann – unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften – von der Landesstelle ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt,
2. keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann,
3. die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden oder
4. eine für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person unzuverlässig ist, insbesondere gemäß § 22 strafbar handelt oder wiederholt gemäß § 23 Abs. 1 ordnungswidrig handelt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn die ihm zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form

der Bücher festzulegen.

(6) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten bestimmen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut der Landesstelle in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 18

Überwachung in den Ländern

(1) Die Landesstellen haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Die Landesstellen können zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie unentgeltliche Proben von Vermehrungsgut nehmen oder fordern.

(3) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Landesstellen dürfen eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht vertriebsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.

(5) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen dürfen an den erlangten Informationen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben. Die erlangten Informationen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen

der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Auf Antrag kann die Landesstelle einzelne Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden einer amtlichen Kontrolle unterwerfen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für dieses Vermehrungsgut geltenden Vorschriften entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen näher zu bestimmen.

§ 19 Überwachung der Einfuhr

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. § 18 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Die genannten Stellen können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,

2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und

3. in den Fällen der Nummer 2 Proben ziehen und anordnen, dass die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Stelle vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die

Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 und 4. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung der Vorschriften des Absatz 1 sowie der §§ 15 und 16 näher zu regeln. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden darf. Die Zollstellen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

§ 20 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Bundesanstalt übermittelt den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar die notwendigen Informationen zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(2) Die Bundesanstalt und die Landesstellen leisten den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar Amtshilfe zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und die Landesstellen der Bundesanstalt bestimmte Angaben über das Verbringen von Partien zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei der Ein- und Ausfuhr mitteilen.

§ 21 Ausnahmetatbestände

Die Bundesanstalt kann, abweichend von § 1 Abs. 2, auf Antrag Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr erlauben für

1. angemessene Mengen Vermehrungsgutes, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder der Generhaltung dient,
2. Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt ist,
3. Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist oder
4. vegetatives Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“, das zur Sicherstellung der Versorgung mit geeignetem Vermehrungsgut durch Massenvermehrung aus Sämlingen erzeugt wird

und das nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Erlaubnisse der Bundesanstalt können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht werden kann.

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Strafvorschriften

Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Vermehrungsgut in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 22 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Material entfernt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, § 10 Satz 1 oder § 15 Abs. 4 Zapfen, Fruchtstände, Früchte oder Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, oder Vermehrungsgut nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 2 eine Partie mischt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1, Vermehrungsgut oder eine Partie in Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Vermehrungsgut abgibt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Vermehrungsgut einführt,
7. entgegen § 16 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, oder Abs. 2 Satz 4 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder ein Buch oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,

10. einer vollziehbaren Anordnung nach

- a) § 17 Abs. 4 Satz 1 oder
- b) § 18 Abs. 2 oder 4

zuwiderhandelt,

11. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

12. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Satz 2 zuwiderhandelt oder

13. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 7 Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Nr. 3 oder § 15 Abs. 6 oder
- b) § 19 Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7, 8, 10 Buchstabe b, Nr. 11 und 13 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 6, 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr oder beim Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen worden ist,

2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 13 Buchstabe b bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1.

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) unterlag oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) unterlag und nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf nach Anmeldung bei der Bundesanstalt oder der Landesstelle entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem FoVG erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31. Dezember 2009 in den Verkehr gebracht werden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) außer Kraft.

Anlage (zu § 2 Nr. 1)

Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die der Richtlinie 1999/105/EG unterliegen

(Baumarten, die für die Forstwirtschaft im Inland keine Bedeutung haben sind mit * markiert.)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Abies alba</i> Mill.	Weißtanne
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	Griechische Tanne *
<i>Abies grandis</i> Lindl.	Große Küstentanne
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	Spanische Tanne*
<i>Acer platanoides</i> L.	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i> (L.) Moench	Grauerle
<i>Betula pendula</i> Roth	Sandbirke
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i> Mill.	Esskastanie
<i>Cedrus atlantica</i> (Endl.) Manetti	Atlaszeder*
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Libanonzeder*
<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl	Schmalblättr. Esche*
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Esche
<i>Larix decidua</i> Mill.	Europäische Lärche
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	Japanische Lärche
<i>Larix sibirica</i> (Muenchh.) Ledeb.	Sibirische Lärche*
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	Hybridlärche
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	Gemeine Fichte
<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	Sitkafichte
<i>Pinus brutia</i> Ten.	Kalabrische Kiefer*
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	Kanarenkiefer*
<i>Pinus cembra</i> L.	Zirbelkiefer*
<i>Pinus contorta</i> Dougl. ex Loud.	Drehkiefer*
<i>Pinus halepensis</i> Mill.	Aleppokiefer*
<i>Pinus leucodermis</i> Ant.	Schlangenhautkiefer*
<i>Pinus nigra</i> Arnold	Schwarzkiefer
<i>Pinus pinaster</i> Ait.	Strandkiefer*
<i>Pinus pinea</i> L.	Pinie*
<i>Pinus radiata</i> D. Don	Montereykiefer*
<i>Pinus sylvestris</i> L.	Gemeine Kiefer
<i>Populus spp.</i>	Pappeln (alle Arten u. künstliche Hybriden)
<i>Prunus avium</i> L.	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.)	Douglasie
<i>Quercus cerris</i> L.	Zerreiche*
<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche*
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka)	Liebl. Traubeneiche
<i>Quercus pubescens</i> Willd.	Flaumeiche*
<i>Quercus robur</i> L.	Stieleiche
<i>Quercus rubra</i> L.	Roteiche
<i>Quercus suber</i> L.	Korkeiche*
<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	Robinie
<i>Tilia cordata</i> Mill.	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	Sommerlinde

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVGDO)

v. 21.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04, S. 879)

§ 1 Sammelstellen

Forstliches Vermehrungsgut ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

§ 2 Aufsicht bei der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden.

§ 3 Ernte von Zierzapfen

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur in nachstehenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärche vom 1. Mai bis zum 31. August,
2. Douglasie vom 1. November bis zum 31. Mai,
3. alle übrigen dem FoVG unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis zum 30. September

(2) Die obere Forstbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Erntezeiten nach Absatz 1 zulassen, wenn der Antragsteller ein erhebliches wirtschaftliches Interesse nachweisen

kann und gewährleistet, dass aus den Zapfen kein Saatgut gewonnen oder die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a und des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 forstliches Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
 2. entgegen § 2 forstliches Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Zierzapfen zu anderen als den dort angegebenen Zeiten erntet.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die obere Forstbehörde übertragen.

§ 5 Erlass von Rechtsverordnungen

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes wird die Ermächtigung, diese Verordnung zu ändern oder aufzuheben auf das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)

vom 20. Dezember 2002
(BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50)

§ 1

(1) Für die Zulassung von

1. Erntebeständen unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebeständen, Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

gelten die in der Anlage 1 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen.

(2) Für die Zulassung von Erntebeständen und Saatgutquellen unter der Kategorie „Quellengesichert“ gelten die in der Anlage 2 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen.

(3) Samenplantagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) zugelassen waren, können ohne weitere Überprüfung unter der Kategorie „Qualifiziert“ registriert werden.

§ 2

Im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes sind die in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Angaben zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter den Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

Kapitel I Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Ausgewählt“

- 1. Ausgangsmaterial:** Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.
- 2. Ursprung:** Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden. Bei anderen Baumarten sollen vorzugsweise Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben und von denen der Ursprung bekannt ist. Abweichend von Satz 1 und 2 können Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben. In diesen Fällen ist an die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 7 ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- 3. Isolierung:** Erntebestände müssen in ausreichender Entfernung von phänotypisch schlechten Beständen derselben Art sowie Beständen verwandter Arten oder Sorten liegen, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Dies gilt insbesondere bei autochthonen Erntebeständen, die von nicht autochthonen Beständen oder Beständen unbekanntem Ursprungs umgeben sind. Bei Stiel- und Traubeneiche, bei Winter- und Sommerlinde sowie bei Sand- und Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig, soweit es sich nicht um phänotypisch schlechte Individuen oder Bestände handelt. Die Beimischung im Erntebestand ist bei der Zulassung entsprechend zu dokumentieren (geschätzter Anteil an der Baumartenanteilsfläche). Bei der Vogelkirsche ist insbesondere auf ausreichende Entfernung von Kulturkirschen zu achten.
- 4. Tatsächliche Bestandesgröße:** Die Erntebestände der bestandesbildenden Baumarten müssen eine baumartenspezifische Mindestfläche aufweisen, wobei die Anteilsfläche der zugelassenen Baumart ausschlaggebend ist. Erntebestände müssen aus fruktifikationsfähigen Bäumen bestehen, die so zahlreich und gut verteilt sind, dass zwischen den Bäumen eine ausreichende gegenseitige Befruchtung gewährleistet ist. Zur Vermeidung der Gefahr eines Verlusts an genetischer Vielfalt wird die Zulassung mit der Auflage versehen, dass die Ernte von einer Mindestzahl etwa gleichmäßig über den Erntebestand verteilter Einzelbäume erfolgen muss. Die Tabelle zu Nummern 4 und 5 legt die Mindestfläche (nur bei bestandesbildenden Baumarten) sowie die Mindestzahl fruktifikationsfähiger Bäume im Erntebestand und bei der Ernte fest. Von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte kann bei den Baumarten Große Küstentanne, Spitzahorn, Bergahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Douglasie, Robinie und Sommerlinde in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, soweit es für die Versorgung erforderlich ist.
- 5. Alter und Entwicklungsstand:** Erntebestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, deren Alter und Entwicklungsstand ohne weiteres die Ansprache der Auslesekriterien ermöglicht. Die Tabelle zu Nummern 4 und 5 legt das Mindestalter fest.
- 6. Homogenität:** Die Erntebestände müssen in den zu beurteilenden phänotypischen Merkmalen unter Berücksichtigung der normalen individuellen Variabilität ausreichend einheitlich sein, um eine Bewertung für den gesamten Erntebestand zu ermöglichen.
- 7. Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit:** Die Erntebestände müssen offensichtlich an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen gesund sein und an ihrem Standort eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen und abiotischen Schadeinflüssen aufweisen. Eine als normal anzusehende Reaktion auf Immissionen schließt die Zulassung nicht aus.
- 8. Volumenzuwachs:** Die Erntebestände sollen einen Holzvolumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbar bewirtschafteter Bestände unter ähnlichen ökologischen Bedingungen liegt. Ausnahmen sind zulässig, wenn gegenläufige Aspekte der Kriterien Nummer 9 oder 10 höher zu bewerten sind oder wenn im Hinblick auf den Zweck (Kriterium Nummer 11) dem Volumenzuwachs keine hohe Bedeutung zukommt.
- 9. Holzqualität:** Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen. Sie kann als wesentliches Kriterium herangezogen werden bei Baumarten, bei denen deutlich unterschiedliche Holzqualitäten auftreten können, die sich stark auf den Wert des Holzes auswirken.
- 10. Form und Habitus:** Bäume in Erntebeständen müssen besonders gute phänotypische Merkmale aufweisen, insbesondere Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit und Schafrundheit, gute Verzweigung und Feinstigkeit. Darüber hinaus darf der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs nur gering sein. Je nach Baumart sollen weitere Merkmale wie Vollholzigkeit, Kronenform, Rindenstruktur, Astwinkel, gute natürliche Astreinigung sowie Überwallung von Astnarben und Wunden berücksichtigt werden.
- 11. Zweck:** Der Erntebestand ist im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll. Der Zweck wird vom Antragsteller oder, bei Zulassung von Amts wegen, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle

(Landesstelle) bestimmt. Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nummer 1 bis 10 in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Erntebestände, die zu einem besonderen Zweck zugelassen werden sollen, müssen für diesen besonderen Zweck überdurchschnittlich gut geeignet sein.

Tabelle zu Nummern 4 und 5

Baumart	Mindestalter (Jahre)	Mindestfläche (ha)	Mindestbaumzahl (Bestand)	Mindestbaumzahl (Ernte)
Weißtanne	70	1,0	40	20
Weißtanne (Randgebiete der natürl. Verbreitung)	60	0,25	20	10
Große Küstentanne	40	0,25	40	20
Spitzahorn	40	-	20	10
Bergahorn	50	0,25	40	20
Schwarzerle (Roterle)	40	0,5	40	20
Grauerle	20	-	20	10
Sandbirke	30	-	20	10
Moorbirke	30	-	20	10
Hainbuche	50	-	20	10
Esskastanie	40	-	40	20
Rotbuche	70	2,5	40	20
Rotbuche (500 – 800 m Höhenlage)	70	1,0	20	10
Rotbuche (über 800 m Höhenlage)	70	0,25	20	10
Esche	50	0,25	40	20
Europäische Lärche	50	0,5	40	20
Europäische Lärche (Alpen über 900 m)	50	0,25	20	10
Japanische Lärche	40	0,5	40	20
Fichte	60	2,5	40	20
Fichte (Schwarzwald über 1000 m, Mittelgebirge über 800 m)	60	0,5	20	10
Fichte (Alpen über 1300 m)	60	0,25	20	10
Sitkafichte	50	0,5	40	20
Schwarzkiefer	60	0,5	40	20
Waldkiefer	60	2,5	40	20
Waldkiefer (Mittelgeb. üb. 700 m, Alpen üb. 900 m)	60	0,25	20	10
Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)	20	0,25	20	10
Vogelkirsche	30	-	20	10
Douglasie	40	0,25	40	20
Traubeneiche	70	1,0	40	20
Stieleiche	70	0,5	40	20
Roteiche	40	0,25	40	20
Robinie	30	-	20	10
Winterlinde	40	-	20	10
Sommerlinde	40	-	20	10

Kapitel II Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Qualifiziert“

Samenplantagen

1. Art, Zweck, Anzahl der Klone oder Sämlings-Familien, Anzahl der Bäume pro Klon oder Sämlings-Familie, Isolierung, Ort, Anlageschema und – soweit vorhanden – Kreuzungsplan müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den Zweck der Samenplantage ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen der Nummer 2 nicht erfüllt sind. Änderungen der Zusammensetzung der Samenplantage sind der Landesstelle mitzuteilen.

2. Die zugehörigen Klone oder Familien sind auf Grund ihrer im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.

3. Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der Landesstelle genehmigten Plan ausgepflanzt werden und so angeordnet sein, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Befruchtung innerhalb der Samenplantage erreicht wird und dass jeder Bestandteil identifiziert werden kann.

4. Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslese Kriterien zu beschreiben und der Landesstelle mitzuteilen.

5. Die Samenplantagen sind so zu bewirtschaften und zu beernten, dass die Zwecke der Samenplantagen erreicht werden.

Kapitel III **Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“**

1. Anforderungen an alle Prüfungen

Der Anbauwert des Vermehrungsgutes von Ausgangsmaterial wird in Vergleichsprüfungen geprüft. Bei Komponenten von Ausgangsmaterial (Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen) kann die Prüfung des Anbauwerts auch als genetische Bewertungsprüfung durchgeführt werden.

a) Allgemeine Anforderungen an alle Arten von Ausgangsmaterial gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Prüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial müssen international anerkannten Verfahren entsprechen. Bei Vergleichsprüfungen müssen für das zu prüfende Vermehrungsgut Vergleiche mit einem oder möglichst mehreren empfohlenen oder vorausgewählten Standards vorliegen.

b) Besondere Anforderungen an Erntebestände und Samenplantagen

Das Ausgangsmaterial muss die entsprechenden Anforderungen gemäß Kapitel I oder Kapitel II erfüllen.

c) Besondere Anforderungen an Familieneltern

aa) Die Auswahl der Eltern erfolgt auf Grund ihrer überragenden Merkmale, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist, oder aber wegen ihrer allgemeinen oder spezifischen Kombinationseignung.

bb) Zweck, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Komponenten, Isolierung und Ort sowie jedwede Änderung dieser Parameter müssen von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass die Bestandteile identifiziert und dass unbeabsichtigte Einkreuzungen weitgehend vermieden werden können.

cc) Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung von Familieneltern müssen von der Landesstelle genehmigt und registriert sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck der Familieneltern ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen des Doppelbuchstaben aa nicht erfüllt sind.

dd) Bei Erzeugung künstlicher Hybriden ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsgut in einer Analyse nachzuweisen.

d) Besondere Anforderungen an Klone

aa) Klone sollen nach Möglichkeit anhand von objektiv erfassbaren Unterscheidungsmerkmalen, die von der Landesstelle registriert wurden, identifizierbar sein.

bb) Der Anbauwert von Klonen ist anhand der Ergebnisse hinreichend langer Versuche nachzuweisen.

cc) Ausgangsindividuen (Ortets) zur Erzeugung von Klonen sind auf Grund ihrer überragenden und im Hinblick auf den Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.

dd) Die Zulassung wird bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres befristet oder auf eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (Ramets) begrenzt. Sie kann mehrmals um jeweils höchstens zehn Jahre verlängert oder auf eine neue Höchstzahl erhöht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Anbau- und Marktbedeutung nicht den in § 1 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes genannten Zweck beeinträchtigen.

e) Besondere Anforderungen an Klonmischungen

aa) Die Komponenten von Klonmischungen müssen die Anforderungen nach Buchstabe d erfüllen.

bb) Die Identität, die Anzahl und die Anteile der Komponenten einer Klonmischung sowie die Auslesemethode und das Klonquartier müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine Klonmischung die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck ausreichende genetische Vielfalt nicht aufweist.

cc) Klonmischungen können auf der Basis des Anbauwerts ihrer Komponenten zusammengestellt und zugelassen werden und müssen nicht als Klonmischung geprüft werden.

f) Prüfmerkmale

Die Prüfungen müssen zur Bewertung bestimmter Merkmale konzipiert sein, die für jede Prüfung anzugeben sind. Den Kriterien Angepasstheit, Wüchsigkeit, Qualität und Widerstandsfähigkeit gegenüber wichtigen biotischen und abiotischen Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck als wichtig erachtet werden, in Bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten.

g) Dokumentation

Über die Prüforte sind Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluss geben über standörtliche Bedingungen (wie Klima und Boden), Vornutzung, Bestandsbegründung, Bewirtschaftung sowie Schäden durch abiotische oder biotische Faktoren; diese Aufzeichnungen sind der Landesstelle zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung und das Alter des Vermehrungsgutes zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind der Landesstelle mitzuteilen.

h) Versuchsanstellung

Das Vermehrungsgut aller Prüfglieder muss, soweit es die Art des Pflanzgutes gestattet, in derselben Weise angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden. Jeder Versuch ist nach einem anerkannten statistischen Verfahren unter Verwendung

einer hinreichenden Anzahl von Bäumen anzulegen, damit die Variationsbreite der individuellen Merkmale jedes Prüfgliedes erfasst und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen Rückschlüsse auf das zuzulassende Ausgangsmaterial gezogen werden können.

j) Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse

Die gewonnenen Daten werden nach anerkannten statistischen Verfahren ausgewertet; die Ergebnisse sind für jedes geprüfte Merkmal anzugeben. Die Versuchsmethode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen. Zu dem Gebiet der mutmaßlichen Angepasstheit innerhalb Deutschlands sowie zu den Merkmalen, die möglicherweise den Anbauwert begrenzen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen.

Stellt sich bei dem Versuch heraus, dass das Vermehrungsgut nicht mindestens

aa) die im Hinblick auf den Zweck relevanten Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials oder

bb) die gleiche Widerstandsfähigkeit gegenüber Schaderregern mit wirtschaftlicher Bedeutung wie das Ausgangsmaterial aufweist, so ist das Ausgangsmaterial nicht zulassungsfähig.

2. Anforderungen an Prüfungen von Komponenten des Ausgangsmaterials

a) Dokumentation

Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist folgende zusätzliche Dokumentation erforderlich:

aa) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Komponenten;

bb) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen Vermehrungsgutes (bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut).

b) Prüfverfahren

aa) Der Anbauwert jeder Komponente ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer standörtliche Bedingungen aufweist, die für die vorgesehene Verwendung des Vermehrungsgutes relevant sind.

bb) Die Überlegenheit des in den Verkehr zu bringenden Vermehrungsgutes ist auf der Grundlage der einzelnen Anbauwerte und – bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut – des Kreuzungsplans zu ermitteln.

cc) Das Prüfverfahren muss von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass das Prüfverfahren geeignet ist, um die Überlegenheit nach Buchstabe c festzustellen.

c) Auswertung

Die Überlegenheit des Vermehrungsgutes ist im Verhältnis zu einer Vergleichspopulation für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen anzugeben. Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob die Überlegenheit des Vermehrungsgutes gegenüber der Vergleichspopulation gegeben ist.

3. Anforderungen an Vergleichsprüfungen von Vermehrungsgut

a) Stichprobennahme

Die Stichprobe des Vermehrungsgutes für Vergleichsprüfungen muss repräsentativ sein für das Vermehrungsgut von dem zur Zulassung vorgesehenen Ausgangsmaterial.

Generativ erzeugtes Vermehrungsgut für Vergleichsprüfungen muss

aa) in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Samenansatz geerntet worden sein, künstliche Bestäubung ist zulässig;

bb) mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, dass die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

b) Standards

Die Leistungsfähigkeit der in Vergleichsprüfungen verwendeten Standards soll nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen für Material repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für das es zur Zulassung vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für die Forstwirtschaft erwiesen hat. Sie sollen nach Möglichkeit aus Beständen stammen, die nach den Kriterien des Kapitels I ausgewählt wurden.

Für Vergleichsprüfungen künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Elternarten durch Standards vertreten sein.

Nach Möglichkeit sind verschiedene Standards zu verwenden. Soweit möglich und gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene Prüfglied oder einen Mittelwert der in der Prüfung vertretenen Prüfglieder ersetzt werden. Die gleichen Standards sollen in allen Prüfungen über eine möglichst breite Vielfalt von Standortbedingungen verwendet werden.

c) Auswertung

Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen. Es ist eindeutig anzugeben, ob es wichtige Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen müssen durch vorteilhafte Merkmale ausgeglichen werden.

4. Vorläufige Zulassung

Eine vorläufige Zulassung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren kann erteilt werden, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen der Vergleichsprüfung oder der Prüfung von Komponenten des Ausgangsmaterials zu erwarten steht, dass das betreffende Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Voraussetzungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“ erfüllen wird.

5. Frühtests

Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien können als Grundlage für die vorläufige oder die endgültige Zulassung dienen, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem untersuchten Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise in forstlichen Feldversuchen geprüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllen.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2)

Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“

1. **Ausgangsmaterial:** Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand oder eine Saatgutquelle in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.

2. **Zweck:** Die Zulassung darf nur der Erzeugung von Vermehrungsgut dienen, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll.

Anlage 3

(zu § 2)

Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial gemäß § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)

Kapitel I

Angaben für die Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

1. botanischer und deutscher Name
2. Kategorie
3. Zweck
4. Art des Ausgangsmaterials
5. Registerzeichen)¹
6. Lage
 - a) für die Kategorie .Ausgewählt.: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengrad
 - b) für die Kategorien .Qualifiziert. und .Geprüft.: Kurzbezeichnung, Längen- und Breitengrad
7. Höhenlage (in m ü. NN)
8. Fläche: Größe des Erntebestandes oder der Samenplantage (Baumartenanteilsfläche in ha)
9. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o.ä.) anzugeben falls bekannt
10. im Falle der Kategorie „Geprüft“, ob es sich um gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial handelt, Zulassung nach Gentechnikgesetz (Behörde, Datum, ...)
11. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
12. Jahr der Zulassung
13. Nebenbestimmungen der Zulassung (z.B. Befristung, Beerntungsauflagen)
14. Besitzart: Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald (einschließlich Treuhandwald)
15. Für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle

¹ Aufbau des Registerzeichens:

BB L AAA HH III K

wobei BB: Bundesland
L: Landesstelle
AAA HH: Kennziffer für Baumart und Herkunftsgebiet gemäß FoVHgV
III: laufende Nummer
K: Kategorie: 1=Quellengesichert, 2=Ausgewählt, 3=Qualifiziert, 4=Geprüft

16. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)
17. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung
18. bei Erntebeständen
 - Wuchsgebiet/-bezirk (soweit diese Angabe mit vertretbarem Aufwand gemacht werden kann)
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
19. bei Samenplantagen
 - Bezeichnung der Samenplantage
 - Wuchsgebiet/-bezirk des Ausgangsmaterials / der Komponenten
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
 - Klon- oder Sämlingsplantage
 - Anzahl verschiedener Klone oder Familien (ggf. ♀ und ♂)
 - Umfang der einzelnen Klone oder Familien (ggf. als Spanne: niedrigste und höchste Baumzahl pro Klon oder Familie)
 - Art der Bestäubung (z.B. gelenkt oder frei, Zusatzbestäubung)
20. bei Familieneltern: Identität, Anzahl und Anteile der Eltern
21. bei Klonen
 - Bezeichnung des Klons
 - ggf. Geschlecht (♀ und ♂)
 - Vermehrungsmethode
 - Zahl der Vermehrungszyklen
22. bei Klonmischungen
 - Bezeichnung der Klonmischung
 - Bezeichnung, Anzahl und Anteil der verschiedenen Klone (ggf. ♀ und ♂)
 - Vermehrungsmethode
 - Zahl der Vermehrungszyklen
23. bei der Kategorie .Geprüft.
 - Art der Prüfung
 - Prüforte
 - Jahr der Begründung der Versuchsanlage
 - Anbauwert
 - Bei vorläufiger Zulassung: entsprechender Hinweis
24. Wenn Sortenschutz besteht: entsprechender Hinweis

Kapitel II

Angaben für die Kategorie „Quellengesichert“

1. botanischer und deutscher Name
2. Zweck
3. Art des Ausgangsmaterials
4. Registerzeichen
5. Lage: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengradbereich
6. Höhenzone (in m ü. NN)
7. Fläche: Größe der Saatgutquelle oder des Erntebestandes (Baumartenanteilsfläche in ha)
8. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o.ä.) anzugeben falls bekannt
9. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
10. Jahr der Zulassung
11. Nebenbestimmungen der Zulassung (z.B. Befristung, Beerntungsaufgaben)
12. Besitzart: Staatsflächen, Körperschaftsflächen oder Privatflächen (incl. Treuhandflächen)
13. Für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle
14. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)
15. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung
16. Jahr oder Zeitraum der Begründung (außer bei Saatgutquellen)

**Forstvermehrungsgut-Durchführungs-
verordnung (FoVDV)
vom 20. Dezember 2002**

(BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61)

**§ 1
Stammzertifikate**

Die Stammzertifikate für Vermehrungsgut von

1. Saatgutquellen und Erntebeständen;
 2. Mischungen;
 3. Samenplantagen oder Familieneltern;
 4. Klonen und Klonmischungen
- müssen den aus den Anlagen 1 bis 4)² ersichtlichen Mustern entsprechen.

**§ 2
Kennzeichnung von forstlichem Ver-
mehrungsgut**

Die Kennzeichnung der Partien bei allen Stufen der Erzeugung nach § 9 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes muss folgende Angaben umfassen:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
3. Kategorie;
4. Zweck, im Falle der Kategorie „Quellengesichert“ zusätzlich der Hinweis „nicht für forstliche Zwecke“;
5. Art des Ausgangsmaterials;
6. Registerzeichen (bei Mischung nach § 3 Abs. 2: Registerzeichen aller in die Mischung eingegangenen Partien);
7. Bezeichnung und Kennziffer des Herkunftsgebiets nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;

8. autochthon, nicht autochthon oder unbekanntem Ursprungs;
9. bei Saatgut: Reifejahr, bei Mischung nach § 3 Abs. 1: Reifejahre und Mischungsanteile;
10. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile sowie bei Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel Angaben gemäß § 14 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
11. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
12. Hinweis „vegetativ erzeugt“, wenn das Vermehrungsgut vegetativ erzeugt wurde;
13. Hinweis „enthält gentechnisch veränderte Organismen“, wenn die Partie gentechnisch verändertes Material enthält.

**§ 3
Mischung von forstlichem Saatgut**

(1) Partien von Saatgut einer einzigen Zulassungseinheit aus unterschiedlichen Reifejahren dürfen nach vorheriger Anzeige bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 8 und 13 genannten Angaben identisch sind und zusätzlich die Reifejahre und die Mischungsanteile jeden Reifejahres angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

(2) Partien von Saatgut aus derselben oder verschiedenen Zulassungseinheiten der Kategorien „Quellengesichert“ oder „Ausgewählt“ dürfen nach vorheriger Anzeige bei der Landesstelle nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 9 und 13 genannten Angaben identisch sind und die Zulassungseinheiten und die Mischungsanteile jeder Zulassungseinheit angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

² Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet.

(3) Die aus der Mischung entstandene Partie muss so durchmischelt sein, dass sie in sich homogen ist.

§ 4 Lieferpapiere

(1) Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2;
2. Betriebsnummer, Name und Anschrift des Lieferanten;
3. Name und Anschrift des Empfängers;
4. gelieferte Menge;
5. Nebenbestimmungen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
6. bei Saatgut: Name und Anschrift der Saatgutprüfstelle sowie Nummer und Datum der letzten Prüfbescheinigung.

(2) Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. Nummer des Lieferscheins und Nummer der Partie;
3. Menge;
4. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
5. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile;
6. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
7. Herkunftsgebiet im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“.

(3) Die bei Saatgut im Lieferschein erforderlichen zusätzlichen Angaben müssen beinhalten:

1. Reinheit: Anteile vom Hundert der Masse an reinen Samen der betreffenden Baumart, Saatgut anderer Baumarten und unschädlichen Verunreinigungen;
2. Keimfähigkeit des reinen Samens oder in begründeten Fällen Lebensfähigkeit;
3. Tausendkornmasse des reinen Samens und Samenfeuchte, bei der die Tausendkornmasse bestimmt wurde;
4. Zahl der keimfähigen Samen oder in begründeten Fällen Zahl der lebensfähigen Samen: Anzahl je Kilogramm reine Samen.

(4) Für die Arten Sandbirke und Moorbirke können die Angaben des Absatzes 3 Nr.1 bis 3 entfallen.

(5) Im Falle der Verwendung farbiger Lieferpapiere müssen die Lieferpapiere für die Kategorie „Quellengesichert“ gelb, für die Kategorie „Ausgewählt“ grün, für die Kategorie „Qualifiziert“ rosa und für die Kategorie „Geprüft“ blau sein.

§ 5 Anforderungen an die Saatgutprüfung

Die Saatgutprüfung nach § 14 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes darf nur von Stellen durchgeführt werden, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als Saatgutprüfstellen registriert sind und über die für die ordnungsgemäße Lagerung und Prüfung erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Die mit der Prüfung beauftragten Personen müssen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dürfen am Ergebnis der Prüfung kein persönliches Interesse haben.

§ 6 Bücher und Belege

(1) Die von den Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes zu führenden Bücher sind so zu führen, dass sie den Weg des Vermehrungsgutes lückenlos erkennen lassen. Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und mit urkundenechten Schreibmitteln vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Die Auffindbarkeit des im Betrieb befindlichen Vermehrungsgutes muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu ist ein Lageplan der Betriebsflächen anzulegen und aktuell zu halten.

(2) Werden die Bücher auf elektronischen Datenträgern geführt, muss außerdem sichergestellt sein, dass die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich ausgedruckt werden können. Es sind regelmäßig, mindestens zum Ende jedes Geschäftsjahres, Ausdrücke vorzunehmen und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes aufzubewahren, so dass der gesamte Datenbestand lückenlos nachverfolgbar ist.

(3) Auf Verlangen der von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen hat der Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb Ablichtungen oder Ausdrücke auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder Bücher und Belege zur Anfertigung von Ablichtungen oder Ausdrücken zu überlassen.

§ 7 Lieferung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb hat den Versand von forstlichem Ver-

mehrungsgut in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Landesstelle unter Beifügung einer Ablichtung des Lieferscheins nach § 14 des Forstvermehrungsgutgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle leitet die Informationen an die Bundesanstalt weiter. Sofern die Landesstelle oder die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten feststellen, so informieren sie unmittelbar die zuständige Stelle des beteiligten Mitgliedstaates.

§ 8 Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes nur eingeführt werden, wenn der Einführer die Absicht der Einfuhr der Bundesanstalt durch Abgabe einer Einfuhranzeige mitgeteilt und die Bundesanstalt die Einfuhranzeige mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Die Einfuhranzeige ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2 Nr. 2 bis 5, 12 und 13;
2. Name und Anschrift des Einführers;
3. Ursprungsland;
4. Einkaufsland;
5. Menge;
6. Herkunftsgebiet und seine landesspezifische Kennziffer im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;
7. die von der Bundesanstalt bekanntgemachte Warennummer nach KN-Code.

Die Einfuhranzeige muss dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen. Das Stammzertifikat oder gleichwertige Zeugnis nach § 15 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes ist beizufügen. Die

Bundesanstalt kann neue Stammzertifikatsnummern vergeben, die beim weiteren Vertrieb zu verwenden sind.

(2) Die Bundesanstalt kann den Bestätigungsvermerk

1. zur Überwachung der Einfuhr und Erlangung der notwendigen Marktübersicht zeitlich auf sechs Monate, oder wenn die Einfuhr des forstlichen Vermehrungsguts auf Grund anderer Rechtsvorschriften nur innerhalb kürzerer Frist zulässig ist, entsprechend befristen;
2. mit der Auflage verbinden, das forstliche Vermehrungsgut bei der für die Durchführung der Verkehrskontrolle am Einfuhrort zuständigen Stelle vorzuführen, von einer für die Durchführung der Verkehrskontrolle zuständigen Stelle untersuchen zu lassen oder durch eine von beiden Stellen eine unentgeltliche Probe entnehmen zu lassen.

(3) Die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Einfuhranzeige ist vom Einführer der abfertigenden Zollstelle vorzulegen; diese schreibt die abgefertigte Menge darauf ab.

(4) Nach Erschöpfung der Menge, auf die sich die Einfuhranzeige bezieht, oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bestätigungsvermerks, hat der Einführer die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung der Einfuhranzeige unverzüglich der Bundesanstalt zurückzugeben.

(5) Einlassstellen sind die Zollstellen nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 9 Abkürzungen

Im Falle der Verwendung von Abkürzungen für die Angaben nach § 2 sowie für die Angaben in den Lieferpapieren nach § 4 und den Büchern und Belegen nach § 6

sind nur die Abkürzungen nach Anlage 5 zulässig.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Forstsaat-Kontrollbuchverordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1385) und die Forstsaat-Meldeverordnung vom 5. Februar 1997 (BGBl. I S. 232) außer Kraft.

Anlage 5

(zu § 9)

Liste zulässiger Abkürzungen

1. Kategorie: Kat.
2. Ausgewählt: AG
3. Qualifiziert: QF
4. Geprüft: GP
5. Quellengesichert: QG
6. weniger strenge Anforderungen: wsA
7. multifunktionale Forstwirtschaft: FoWi
8. Garten- und Landschaftsbau: GaLa
9. Saatgutquelle: SQ
10. Erntebestand: EB
11. Samenplantage: SP
12. Familieneltern: FE
13. Klon: KL
14. Klonmischung: KM
15. Herkunftsgebiet: HKG
16. Reinheit: RH
17. Keimfähigkeit: KFK
18. Lebensfähigkeit: LFK
19. Tausendkornmasse: TKM
20. Samenfeuchte: SF
21. Zahl der keimfähigen Samen: ZKS
22. Zahl der lebensfähigen Samen: ZLS

**Verordnung über Herkunftsgebiete für
forstliches Vermehrungsgut
(Forstvermehrungsgut-Herkunftsge-
bietsverordnung, FoVHgV)**

vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3578),
geändert durch die Verordnung vom 15.
Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

§ 1

**Bestimmung und Bezeichnung von
Herkunftsgebieten**

(1) Als Grundlage für die Abgrenzung von Herkunftsgebieten werden ökologische Grundeinheiten in der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Übersicht „Ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ bestimmt und bezeichnet. Sie sind in der als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Karte „Ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ dargestellt.

(2) Für in § 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage des Forstvermehrungsgutgesetzes aufgeführte Baumarten werden Herkunftsgebiete in der als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügten Übersicht „Forstliche Herkunftsgebiete“ auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten und ggf. nach der Höhenlage als Höhenstufen bestimmt und bezeichnet. Sie sind mit Ausnahme des Herkunftsgebietes der Gattung *Populus* (Pappel) in den als Anlage 4 dieser Verordnung beigefügten Karten „Forstliche Herkunftsgebiete“ dargestellt.

§ 2

Begleitschein

(aufgehoben)

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Ausgewähltes Vermehrungsgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung ge-

wonnen wurde, ist mit dem Herkunftsgebiet zum Zeitpunkt der Gewinnung des Vermehrungsguts erweitert um den Zusatz "früheres Herkunftsgebiet" zu kennzeichnen. Dieses Vermehrungsgut darf noch bis zum 31. Dezember 2004, bei den Baumarten *Picea abies* (L.) Karst., Fichte, und *Pinus sylvestris* L., Kiefer, darüber hinaus noch bis zum 31. Dezember 2009, vertrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Saatgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wurde, mit Erlaubnis der nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut zuständigen Behörden der Länder mit dem Herkunftsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 gekennzeichnet werden, wenn

1. das frühere Herkunftsgebiet Teil dieses Herkunftsgebietes ist oder
2. das Saatgut aufgrund des sich aus dem Begleitschein ergebenden Bestandes

zweifelsfrei diesem Herkunftsgebiet zugeordnet werden kann und nachweislich bei Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung bestandesweise in Partien getrennt gehalten wurde. Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

(3) (aufgehoben)

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(nicht mehr relevant, da Anträge nur bis zum 1.1.1995 gestellt werden konnten)

**Auf den Abdruck der Anlagen wurde
verzichtet**

Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Lande Sachsen-Anhalt
(Erl. MLU vom 26.02.2004, Az.: 46-64230/2; geändert durch Erl. MWL v. 28.10.2024; Az. 52.2-64230)

Zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) ist die jeweils zuständige Stelle (Landesstelle) für den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt zu benennen.

Die zuständige Stelle (Landesstelle) im Sinne der §§ 4 bis 6, 8, 9, 16 bis 18, 20 und 24 des Forstvermehrungsgutgesetzes ist:

1. die obere Forstbehörde für

- a) Zulassung, regelmäßige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Widerruf der Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Absatz 4 und 5,
- b) die Zuordnung von Zulassungseinheiten zu den Herkunftsgebieten nach § 5 Absatz 2,
- c) das Führen eines Registers der Zulassungseinheiten nach § 6 Absatz 1,
- d) die Entgegennahme einer Durchschrift und die Registrierung der Stammzertifikate nach § 8 Absatz 2,
- e) die Ausstellung und Registrierung eines Stammzertifikates für gemischte Partien nach § 9 Absatz 2,
- f) die Entgegennahme des Nachweises über die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut nach § 16 Absatz 1 und Ausstellung amtlicher Zeugnisse über die Identität von Vermehrungsgut für Zwecke der Ausfuhr nach § 16 Absatz 2,
- g) die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder Beendigung des Betriebes von Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Absatz 1,
- h) die Gestattung der Führung gemeinsamer Bücher von einheitlich geführten Betrieben eines Inhabers nach § 17 Absatz 2,
- i) die Entgegennahme der Anzeige der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe über Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind nach § 17 Absatz 3,
- j) die Untersagung der Fortführung von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben sowie die Aufhebung des Verbotes nach § 17 Absatz 4,
- k) die Entgegennahme der Meldung über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsänderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 17 Absatz 6,
- l) die Überwachung der Durchführung des Gesetzes über Forstvermehrungsgut sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 18 Absatz 1,
- m) die amtliche Kontrolle einzelner Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Absatz 7,
- n) die Durchführung der Aufgaben nach § 20 Absatz 2 und 3,
- o) die Entgegennahme der Anmeldung von forstlichem Vermehrungsgut, das nicht entsprechend FoVG erzeugt wurde nach § 24 Absatz 2.

2. die untere Forstbehörde für

- a) die Entgegennahme der Anzeige über die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 7 Absatz 1,
- b) die Ausstellung der Stammzertifikate nach § 8 Absatz 2

des Forstvermehrungsgutgesetzes.

Die obere Forstbehörde bestimmt die Zuständigkeit nach Satz 2 Nr. 2, wenn eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Forstbehörden fällt oder wenn dieses aus anderen Gründen zweckdienlich erscheint, insbesondere wenn die untere Forstbehörde in eigener Sache beteiligt ist.

Die obere Forstbehörde informiert alle Forstämter und alle nach § 17 (1) FoVG registrierten Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe in eigener Zuständigkeit.

Im Auftrag
gez. Peter Wenzel